



**ENTWURF**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Bezirksverband für Gartenkultur und Landespflege Niederbayern e.V. (nachstehend als „Bezirksverband“ bezeichnet).
- (2) Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in Dingolfing.
- (4) Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Regierungsbezirks Niederbayern.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Verbandes**

- (1) Der Bezirksverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Verbandes ist:
  1. Der Bezirksverband bezweckt im Rahmen der Gartenkultur und der Landespflege die Förderung des Umweltschutzes und die Erhaltung einer intakten Kulturlandschaft zum Wohle der menschlichen Gesundheit,
  2. die Förderung der Ortsverschönerung und der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur,
  3. die Förderung der Bildung auf den zuvor genannten Gebieten.
  4. Dem Bezirksverband ist es ein Anliegen, besonders die Kinder und Jugendlichen einschließlich der Familien an diesen Vereinszweck heranzuführen. Der Bezirksverband fördert und unterstützt die Tätigkeit der Kinder- und Jugendgruppen der Kreis- und Ortsvereine und organisiert darüber hinaus eigene Initiativen und Unternehmungen der Jugendarbeit auf Bezirksebene.
- (3) Der Bezirksverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Förderung des Erwerbsobstbau und Erwerbsgartenbau ist nicht Aufgabe des Bezirksverbandes.

**§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Bezirksverbandes sind alle ordentlichen Mitglieder des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege („Landesverband“), welche ihren Vereinssitz im Regierungsbezirk Niederbayern haben.
- (2) Als Fördermitglieder aufgenommen werden können ferner öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie andere Vereinigungen, Privatunternehmen und natürliche Personen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet in den Fällen und zu dem Zeitpunkt, zu dem auch die Mitgliedschaft im Landesverband endet.
- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Bezirksverbandsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Kreis-, Bezirks- und Landesverband gegenüber voll zu erfüllen.

**§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder (= Vereine) haben das Recht,
  1. die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des in § 2 angegebenen Zwecks zu fordern,
  2. gemäß § 6 durch die Kreisverbände bei den Mitgliederversammlungen des Bezirksverbandes vertreten zu werden,
  3. Anträge an die Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes über den Kreisverband zu stellen,
  4. an den Veranstaltungen des Bezirksverbandes teilzunehmen.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
1. die Bestrebungen und Ziele des Bezirksverbandes nach besten Kräften zu unterstützen,
  2. die Satzung des Bezirksverbandes zu befolgen,
  3. sich nach den Beschlüssen seiner Organe (§ 5) zu richten,
  4. die festgesetzten Jahresbeiträge fristgerecht an den Landesverband zu entrichten.

### **§ 5 Organe des Bezirksverbandes**

- (1) Organe des Bezirksverbandes sind
- a) die Mitgliederversammlung (§ 6),
  - b) die Verbandsleitung (§ 9) und
  - c) der Vorstand (§ 11).
- (2) Organisatorische Untergliederungen des Bezirksverbandes sind
- a) die dem Landesverband als ordentliche Mitglieder angehörigen Vereine und
  - b) die dem Landesverband angeschlossenen Kreisverbände.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den 1. Vorsitzenden der Kreisverbände, welche die Mitglieder vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass bei Verhinderung ein bzw. eine schriftlich bevollmächtigte/-r Vertreter bzw. Vertreterin entsandt wird.
- (3) Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt. Er ist dazu verpflichtet, wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Kreisverbände, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand hat in Textform, mindestens 1 Monat vor dem Termin, unter Angabe der Tagesordnung, zu erfolgen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch die oder den 1. Bezirksverbandsvorsitzende/-n, bei deren bzw. dessen Verhinderung durch eine/-n stellvertretende/-n Bezirksverbandsvorsitzende/-n geleitet.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin und dem bzw. der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Kreisverbänden und Mitgliedern spätestens 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung in Abschrift (auch elektronisch) zu übersenden.

### **§ 7 Anträge zur Mitgliederversammlung und Beschlussfassung**

- (1) Ein Antrag zur Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen vor der Einladung zur Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Der Antrag hat schriftlich (auch elektronisch) und unter Angabe des Zweckes und der Gründe zu erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Die Art der Abstimmung wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Die Beschlüsse werden, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in dieser Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Die Stimmabgabe der Mitglieder erfolgt vertretungsweise durch die/den jeweilige/-n 1. Kreisvorsitzende/-n, bei Verhinderung durch ein schriftlich bevollmächtigtes anderes Mitglied seines Verbands. Jeder Kreisverband hat je angefangene 500 Mitglieder eine Stimme. Dabei gilt die vom Landesverband jeweils zum 30.06. festgestellte Mitgliederzahl.

### **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegt

- (1) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Arbeitsplanes,
- (2) die Entgegennahme des Finanzberichtes und die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag,
- (3) die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder der Verbandsleitung,
- (4) die Beschlussfassung über gestellte Anträge,

- (5) die Bestellung von 2 Rechnungsprüfern,
- (6) die Entlastung der Verbandsleitung,
- (7) die Beschlussfassung über die Genehmigung von Förderungsrichtlinien,
- (8) die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- (9) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Bezirksverbandes,
- (10) die Bestimmung des Ortes der nächsten Mitgliederversammlung.

### **§ 9 Verbandsleitung**

- (1) Die Verbandsleitung besteht aus dem Vorstand lt. § 11, dem/der Geschäftsführer/-in, dem/der Kassier/-in, dem/der Schriftführer/-in. Die Mitglieder der Verbandsleitung werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der Verbandsleitung aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode ein neues Mitglied in die Verbandsleitung.
- (2) Sitzungen der Verbandsleitung finden bei Bedarf statt, jedoch mindestens zweimal jährlich oder wenn mindestens drei Mitglieder der Verbandsleitung die Durchführung einer Sitzung unter Mitteilung des Grundes schriftlich beantragen. Mindestens zwei Sitzungen finden jährlich in Präsenz statt. Weitere Sitzungen können online abgehalten werden.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsleitung werden von der/dem 1. Verbandsvorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einem bzw. einer Stellvertreter/-in geleitet.
- (4) Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Über die Sitzungen der Verbandsleitung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Sitzungsleiter/-in und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen sind.
- (6) Die Mitglieder des Beirates (§ 10 Nr. 7) können zu den Sitzungen der Verbandsleitung eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.
- (7) Die Mitglieder der Verbandsleitung üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. In besonders begründeten Fällen kann die Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung gewähren.
- (8) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsleitung aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode ein neues Mitglied in die Verbandsleitung.

### **§ 10 Aufgaben der Verbandsleitung**

Der Verbandsleitung obliegt

- (1) die Verwaltung des Bezirksverbandes,
- (2) die Aufstellung des Tätigkeitsberichtes und des Arbeitsplanes,
- (3) die Erarbeitung des Finanzberichtes und des Haushaltsvoranschlages,
- (4) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Vorbehandlung eingegangener Anträge,
- (5) die Erarbeitung von Förderungsrichtlinien,
- (6) die Beantragung von Ehrungen für Verdienste um die Ziele des Bezirksverbandes,
- (7) die Wahl eines Beirates. Die Mitglieder des Beirates haben eine beratende Funktion inne und sollen ihrer Persönlichkeit und Sachkunde nach Wahrung und Förderung der Ziele des Bezirksverbandes gewährleisten.
- (8) die Erarbeitung bzw. Aktualisierung der Geschäftsordnung des Bezirksverbandes.

### **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Bezirksverbandsvorsitzenden und einem/einer oder weiteren gleichberechtigten stellvertretenden Bezirksverbandsvorsitzenden.
- (2) Der/Die 1. Bezirksverbandsvorsitzende und die weiteren stellvertretenden Bezirksverbandsvorsitzenden vertreten, jeweils allein, den Bezirksverband gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis gilt, dass ein/-e stellvertretende/-r Bezirksverbandsvorsitzende/-r sein/ihr Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der/die 1. Bezirksverbandsvorsitzende verhindert ist.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Bezirksverbandes.
- (2) Der Vorstand vertritt den Bezirksverband in der Verbandsleitung des Landesverbandes.

## **§ 13 Betriebsmittel**

Die Mittel des Bezirksverbandes werden beschafft aus

- (1) den Anteilen der von den Mitgliedern entrichteten Jahresbeiträgen (Bezirksverbandsbeiträge),
- (2) den Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln,
- (3) Spenden und sonstigen Zuwendungen sowie
- (4) Einnahmen aus Vermögen, Unternehmungen und Veranstaltungen des Bezirksverbandes.

## **§ 14 Satzungsänderung und Auflösung des Bezirksverbandes**

- (1) Anträge auf Abänderung der Satzung oder Auflösung des Bezirksverbandes, welche nicht von der Verbandsleitung ausgehen, bedürfen, der Unterstützung von mindestens 1/3 der Kreisverbände.
- (2) Beschlüsse über die Abänderung der Satzung oder die Auflösung des Bezirksverbandes bedürfen 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (3) Bei Auflösung des Bezirksverbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den in § 1 (2) aufgeführten Regierungsbezirk, der es als Körperschaft des öffentlichen Rechtes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Landespflege zu verwenden hat.

## **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

.....  
Datum

.....  
Vorsitzende(r)

ENTWURF